

Kirchenvorstandswahl am 24. Februar

Vorbereitung und Ablauf in den Kirchengemeinden

Der Kirchenvorstand vertritt für die Dauer der Amtsperiode von vier Jahren die Kirchengemeinde, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er gestaltet das gemeindliche Leben, trifft rechtlich verbindliche Entscheidungen und verwaltet das Vermögen der Gemeinde.

Da die Entscheidungen des Kirchenvorstands verbindliche Wirkung nach außen haben können, hat das Kirchenrecht das Verfahren der Kirchenvorstandswahlen eingehend geregelt. Maßgeblich sind dabei vor allem die Verfassung der Lippischen Landeskirche, die Wahlordnung und die Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung.

Der Wahltermin ist zwischen den drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen abgestimmt. Die Wahl findet am Sonntag, 24. Februar, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr – mit Ausnahme der Gottesdienstzeiten – statt.

Für die Durchführung beruft der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand. Er besteht aus mindestens drei Personen. Ihm dürfen nur Gemeindeglieder angehören, die nicht für das Amt kandidieren, aber wählbar sind.



Ute Duderstedt, Lemgo, St. Marien: "Ich finde Kirchenvorstandswahlen wichtig, weil mir an dieser Gemeinde sehr viel liegt."



Britta Queste, Detmold-Ost: "Ich gehe wählen, weil in meiner Kirchengemeinde eine gute Arbeit geleistet wird."

meindglieder sich davon überzeugen können, dass sie eingetragen sind. Stellt jemand dabei fest, dass er oder sie nicht eingetragen ist, kann er oder sie gegen das Wählerverzeichnis Einspruch erheben. Der Einspruch muss in-

Wahlvorschläge einreichen. Wählbar für das Amt des Kirchenältesten sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die das 18. und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben. Wer innerhalb der Amtsperiode des Kirchen-

gen Wahlvorschlag können wahlberechtigte Gemeindeglieder schriftlich Einspruch beim Kirchenvorstand erheben.

Die Wahl ist geheim und wird über vom Wahlvorstand vorbereitete Stimmzettel oder durch ein elektronisches Stimmerfassung- und Auszählungsgerät ausgeübt. Jeder Wahlberechtigte hat dabei höchstens so viele Stimmen, wie Kirchenälteste im Wahlbezirk oder in der Gemeinde zu wählen sind.

Es gibt auch die Briefwahl

Es ist nicht zulässig, einer Kandidatin oder einem Kandidaten mehr als eine Stimme zu geben. Wenn Gemeindeglieder verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, haben sie die Möglichkeit der Briefwahl. Sie müssen dafür die Ausstellung eines Briefwahlscheines beim Wahlvorstand unter Angabe des Verhinderungsgrundes beantragen. Anträge auf Briefwahl müssen spätestens zwei Tage vor dem Wahltag beim Wahlvorstand eingegangen sein. Der Wahlbrief muss am Wahltag bis spätestens 18 Uhr beim Wahlvorstand eingehen.

Ergebnis am Sonntag nach der Wahl

Unmittelbar im Anschluss an die Wahl zählt der Wahlvorstand die Stimmen. Ungültig sind Stimmen, die für einen anderen Stimmbezirk gelten, die kein Kreuz enthalten, die nicht eindeutig sind, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, die mehr Kreuze als zu Wählende enthalten oder die leer abgegeben wurden. Am Sonntag nach der Wahl kündigt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis im Gottesdienst ab.

Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist führt die Pfarrerin oder der Pfarrer die neu gewählten Kirchenältesten in einem Gottesdienst in ihr Amt ein. Wenn sich der Kirchenvorstand konstituiert hat, hat er die Möglichkeit, zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern weitere Mitglieder zu berufen. Die berufenen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten. Auch die Amtszeit ist gleich.

„Bildungsarbeit geht auf Menschen ein“

Über die Bildungsarbeit der Landeskirche

Kreis Lippe. Die Arbeit mit Jugendlichen, mit Kindern und Mädchen oder auch Angebote der Erwachsenenbildung: All dies hält die Lippische Landeskirche im Referat Jugend-, Frauen- und Bildungsarbeit für Menschen bereit. Bildungsarbeit ist biblisch begründet, erklärt Landespfarrer Horst-Dieter Mellies.

„Die Weisung aus dem Alten Testament – ihr Väter sorgt dafür, dass eure Kinder im Glauben unterwiesen werden und darüber sprachfähig sind (Dtn.6, 20) – ist etwas, das bis ins Neue Testament hindurch trägt, bis zum Missionsbefehl hin: „Taufet sie und lehret sie halten alles, was ich euch geboten habe“ (Matthäus 28, 19 u.20). Lehre, Bildung, Information, Weitergabe von Tradition ist biblisch verankert.“

Und wie wichtig ist Ihrer Ansicht nach kirchliche Bildungsarbeit heute?

Mellies: „Ich halte sie für sehr wichtig. Bildungsarbeit ist eine Arbeit, die auf Menschen eingeht, mit Menschen umgeht, eine Arbeit, die Menschen prägt. Aus meiner Überzeugung heraus dürfen wir als Kirche überhaupt nicht darauf verzichten, unser christliches Menschenbild und unsere Sicht auf die Welt weiterzugeben. Das fängt beim Kindergarten an, geht weiter über die Schulen und mündet in der Erwachsenenbildung.“

Wo sehen Sie Schwerpunkte in der Arbeit des Referats Jugend-, Frauen- und Bildungsarbeit?

Mellies: „Zum Beispiel in der Ausbildung der Ehrenamtlichen. Wir haben weniger Pfarrstellen und weniger hauptamtlich Mitarbeitende insgesamt. Das erfordert von immer mehr Menschen, die erstmal dafür gar nicht zugerüstet sind, Arbeiten zu übernehmen, die bisher durch Hauptamtliche ausgeführt worden sind. Wir planen zurzeit auch eine Ausbildung für Prädikanten, also die sogenannten Laienprediger. Diese Menschen brauchen eine Qualifikation, und wir überlegen, wie wir ihnen die verschaffen können.“



Landespfarrer Horst-Dieter Mellies.

Sie setzen bei Ihren Angeboten auf das Konzept der Regionalisierung. Was bedeutet das?

Mellies: „Wir nehmen immer zwei Klassen als Schwerpunktregion. Wir haben in Bösingfeld und Blomberg angefangen und setzen das Konzept nächstes Jahr in Bad Salzuflen und Brake fort. Wir versuchen, möglichst viele unserer Veranstaltungen der Jugend-, Frauen und Bildungsarbeit in der betreffenden Region stattfinden zu lassen, um die Menschen dort stärker zu beteiligen.“

Welche Themen stehen im kommenden Jahr für Sie an?

Mellies: „Die Kirchenvorstandswahlen beispielsweise, die im Februar stattfinden. Wir werden ein spezielles Programm auflegen, das die Menschen in der Kirchenvorstandsarbeit unterstützen soll, theologischer und praktischer Art, um sie tiefer in die Materie einzuführen. Weiterhin planen wir auch Seminare zum Thema „Fremde. Heiligtum. Lippe.“, mit dem sich die Lippische Landeskirche ins-

gesamt im kommenden Jahr beschäftigen wird.“

Was hat sich aus Ihrer Sicht in den letzten Jahren im Bereich landeskirchlicher Bildungsarbeit verändert?

Mellies: „Wir sind verstärkt zum Dienstleister geworden. Und wenn Anfragen für Schulungen außerhalb unserer eigenen Angebote bei uns eingehen, stellen wir Kontakte her und vermitteln Fachleute. Früher sind wir da mehr selbst tätig geworden, das geht heute, da wir aufgrund der Sparmaßnahmen der Lippischen Landeskirche personell und finanziell eingeschränkt sind, nur noch in geringerem Umfang. Die Akzeptanz für die neu geordnete Bildungsarbeit ist aber – so meine ich sagen zu können – gut gewesen in diesem Jahr.“

Das Programm des Referats Jugend-, Frauen- und Bildungsarbeit liegt aus im Landeskirchenamt, im Diakonischen Werk, in Kirchengemeinden, Bibliotheken und auch Sparkassen. Tel. Auskunft zu den Angeboten gibt es unter 05231/976-742.

Wahlrecht schon für Jugendliche

Das Wahlrecht für Jugendliche ist in der Kirchengemeinde bereits Realität: wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag 14 Jahre alt und konfirmiert sind. Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert wurden, können trotzdem wählen, wenn sie entweder im religionsmündigen Alter (also im Alter von 14 Jahren oder älter) getauft worden sind oder das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Wahlberechtigung ist weiter erforderlich, dass das Gemeindeglied am Leben der Gemeinde teilnimmt und seine sonstigen kirchlichen Pflichten erfüllt. Anders als bei staatlichen Wahlen ist es aber nicht erforderlich, dass das Gemeindeglied schon über einen bestimmten Zeitraum in der Gemeinde wohnt. Daher können auch Neuzugezogene wählen und gewählt werden, wenn sie am Wahltag nachweisen können, dass sie in der Gemeinde gemeldet sind.

Wählen kann allerdings nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Dieses Verzeichnis wird ab dem 26. Dezember 2007 in den Kirchengemeinden zur Einsichtnahme ausgelegt, damit alle wahlberechtigten Ge-



Dr. Ricarda Dill ist Leiterin der Rechtsabteilung und Verfasserin des Artikels.

ECCLESIA Gruppe

Internationaler Versicherungsmakler aus Lippe

Ecclesia Gruppe - seit über 50 Jahren Versicherungsmakler ihrer Gesellschafter Kirche, Diakonie und Caritas

- Spezialmakler für Kirche, Kirchengemeinden und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege
- Vorsorgespezialist für betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kirche, Diakonie und Caritas
- Zeitwertkonten mit Full-Service-Lösung: Beratung, Administration, Insolvenzversicherung
- Private Versicherungen Leistungsstarke Produkte mit Sonderkonditionen für Beschäftigte konfessioneller Einrichtungen

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
 Klingenbergstraße 4 ■ 32758 Detmold
 Telefon 05231 603-0 ■ Telefax 05231 603-197
 www.ecclesia.de